

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Oktober 2015

### **949. Gemeindewesen (Primarschulgemeinden Dägerlen und Adlikon, Grenzveränderung, Gemeindeordnungen)**

1. Nach § 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes können die Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis ihre Grenzen bereinigen oder ändern. Grenzveränderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung (GO). Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Primarschulgemeinde Dägerlen umfasst gemäss Art. 1 GO unter anderem auch die Ortschaft Niederwil der Politischen Gemeinde Adlikon.

Die Stimmberchtigten der Primarschulgemeinde Dägerlen und die Stimmberchtigten der Primarschulgemeinde Adlikon haben je am 14. Juni 2015 an der Urne mit der Änderung von Art. 2 ihrer Gemeindeordnungen einer Grenzveränderung zugestimmt. Die Grenzveränderung betrifft die Umteilung der Ortschaft Niederwil von der Primarschulgemeinde Dägerlen zur Primarschulgemeinde Adlikon. Diese Grenzveränderung führt dazu, dass inskünftig die Primarschulgemeinde Dägerlen das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Dägerlen umfasst. Die Primarschulgemeinde Adlikon umfasst zukünftig die Gemeindeteile Adlikon und Niederwil der Politischen Gemeinde Adlikon.

Damit die in der Ortschaft Niederwil wohnhaften Schülerinnen und Schüler weiterhin die Schulen in Dägerlen besuchen können, wird im Anschluss an die Genehmigung der vorliegenden Grenzveränderung durch den Regierungsrat zwischen den Primarschulgemeinden Dägerlen und Adlikon ein Anschlussvertrag abzuschliessen sein.

Die von den Primarschulgemeinden Dägerlen und Adlikon unter Änderung von Art. 2 GO ihrer Gemeindeordnungen beschlossene Grenzveränderung gibt zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und ist deshalb zu genehmigen.

3. Anzufügen bleibt das Folgende: Mit der vorliegenden Grenzbereinigung wird das Gebiet der Primarschulgemeinde Adlikon noch nicht das Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden umfassen, weil die Grenze zwischen der Primarschulgemeinde Adlikon und der Primarschulgemeinde Andelfingen für das Gebiet Dätwil ebenfalls zu bereinigen bleibt.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberchtigten der Primarschulgemeinden Dägerlen und Adlikon am 14. Juni 2014 beschlossene Grenzveränderung wird genehmigt.

II. Die von den Stimmberchtigten der Primarschulgemeinde Dägerlen am 14. Juni 2015 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

III. Die von den Stimmberchtigten der Primarschulgemeinde Adlikon am 14. Juni 2015 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

IV. Mitteilung an die Primarschulpflege Dägerlen, Schulverwaltung (Corinne Wildberger, Schulweg 1, 8471 Rutschwil), die Primarschulpflege Adlikon (Präsident: Klaus Ent, Dorfstrasse 26, 8452 Adlikon), den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 281, 8450 Andelfingen, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:



Hösli